

► Verwaltungsgericht Köln

Steuerliche Unzuverlässigkeit: Widerruf der Taxi-Genehmigung

| Das VG Köln hat einen Widerruf der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen nach § 25 PBefG wegen steuerlicher Unzuverlässigkeit des – inzwischen insolventen – Inhabers bestätigt (VG Köln 15.6.18, 18 L 557/18, Abruf-Nr. 202864). |

Der Taxi-Unternehmer hatte schwerwiegend gegen seine abgabenrechtlichen Pflichten verstoßen (Erklärungs-, Anmeldungs- und Zahlungspflichten sowie steuerliche Aufzeichnungspflichten nach §§ 141 ff. AO, § 22 UStG, §§ 63 ff. UStDV). Nach einer Mitteilung des FA für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung hatte er Buchführungspflichten verletzt, Schichtzettel vernichtet, Umsätze verschwiegen und Löhne schwarz ausbezahlt. Es standen Steuernachforderungen von rund 100.000 EUR im Raum.

Es müsse auch nicht erst eine strafgerichtliche Verurteilung oder rechtskräftige FG-Entscheidung abgewartet werden, um gewerberechtlich von Unzuverlässigkeit ausgehen zu können (OVG NRW 26.7.17, 13 A 1675/16, juris). Insofern reichte auch der bloße Hinweis des Unternehmers nicht aus, alle Steuerbescheide seien angefochten, um beim VG Zweifel an den Ausführungen des FA für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung zu wecken.

Dem Widerruf stand auch § 12 GewO nicht entgegen: Danach ist ein Widerruf wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse für die Zeit eines Insolvenzverfahrens unzulässig. Vorliegend stützte sich der Widerruf jedoch auf die persönliche Unzuverlässigkeit. Da die Unzuverlässigkeit damit auf Vorgängen beruhte, die mit der ungeordneten Vermögenslage in keinem „inneren Zusammenhang“ standen, war § 12 GewO nicht einschlägig. (DR)

Steuernachforderungen von
100.000 EUR

Keine Verurteilung,
trotzdem
unzuverlässig

Widerruf trotz
laufender Insolvenz

► Finanzgericht Münster

Lohnsteuer: Minijobberin verschafft sich höheres Einkommen

| Eine Minijobberin erreichte durch Vorspielen falscher Tatsachen, dass ihr Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber unwissentlich aufgestockt wurde. Die Manipulationen blieben trotz Lohnsteueraußenprüfung unerkannt. Das FG Münster hat hierzu entschieden, dass die unberechtigt zu hohen Lohnsteueranmeldungen zugunsten des Arbeitgebers nachträglich geändert werden können, da die Zahlungen keinen Arbeitslohn darstellen (FG Münster 8.6.18, 1 K 1085/17 L, Abruf-Nr. 202391, Revision zugelassen). |

Zunächst verneinte der Senat mangels rückwirkenden Ereignisses allerdings eine Änderungsmöglichkeit nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO. Auch eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO (nachträglich bekannt gewordene Tatsache) war aufgrund der mittels Lohnsteueraußenprüfung eingetretenen Änderungssperre (§ 173 Abs. 2 AO) nicht mehr möglich. Jedoch war das FA nach Ansicht des FG verpflichtet, die Lohnsteueranmeldungen gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2c AO zu ändern, da diese durch unlautere Mittel (arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung) erwirkt worden waren. Das Gericht reduziert zudem das der Behörde eingeräumte Ermessen auf null, womit ein gebundener Anspruch auf Herabsetzung zugunsten des Arbeitgebers konstituiert wird. (DR)

Arglistige Täuschung:
Bescheid kann trotz
Sperre abgeändert
werden